

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Berlin steht zum Neutralitätsgebot – Keine religiösen und weltanschaulichen Symbole in den öffentlichen Schulen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Das Abgeordnetenhaus von Berlin bekennt sich zur Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses aller Berliner. Das Land Berlin gewährleistet die ungestörte Religionsausübung seiner Bewohner. In Berlin leben Menschen aller Religionen und Weltanschauungen.

Gleichzeitig ist das Land Berlin zu weltanschaulich-religiöser Neutralität verpflichtet. Es muss verhindert werden, dass bei den Bürgern auch nur der Eindruck entsteht, der ihm gegenüber stehende Vertreter unseres demokratischen Rechtsstaates entscheide nach anderen Kriterien als nach Recht und Gesetz. Dies wird im Land Berlin durch das Berliner Neutralitätsgesetz gewährleistet. Deshalb müssen sich Beschäftigte des Landes Berlin in den Bereichen, in denen die Bürger in besonderer Weise dem staatlichen Einfluss unterworfen sind, in ihrem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis zurückhalten. Dies gilt insbesondere für Lehrkräfte in öffentlichen Schulen, die einen besonderen Einfluss auf die ihnen anvertrauten Schüler haben. Deshalb dürfen Lehrkräfte innerhalb des öffentlichen Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen (§ 2 Neutralitätsgesetz).

Das islamische Kopftuch zeigt ebenso wie andere sichtbare Symbole aller anderen Religionen deutlich, dass der Staat in seinen Schulen neutral sein muss. Denn das Kopftuch ist religiös, politisch und kulturell höchst umstritten sowohl in der muslimischen Gemeinschaft als auch in der deutschen und europäischen Öffentlichkeit. Dieser Streit gehört nicht in die öffentli-

chen Schulen des Landes Berlin. Deswegen lehnen wir das Kopftuch und andere sichtbare Symbole anderer Religionen für Berliner Lehrer in öffentlichen Schulen ab und sprechen uns für den Erhalt des Berliner Neutralitätsgesetz aus.

2. Der Senat wird aufgefordert, gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg vom 09.02.2017 (Az.: 14 Sa 1038/16) Revision zum Bundesarbeitsgericht einzulegen.

Das Landesarbeitsgericht hat in dem konkreten Fall in der Ablehnung der Bewerbung in den Schuldienst des Landes Berlin im Zusammenhang mit dem muslimischen Kopftuch eine Benachteiligung der Klägerin im Sinn des § 7 Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes gesehen. Das Berliner Neutralitätsgesetz ist nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts im Hinblick auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts insoweit auszulegen, dass ein generelles Verbot eines muslimischen Kopftuchs ohne konkrete Gefährdung nicht zulässig ist. Der Klägerin wurde eine Entschädigung von zwei Monatsgehältern der Lehrerstelle zugesprochen (8.680,00 EUR).

Hingegen hat das Arbeitsgericht Berlin als Vorinstanz in seinem Urteil vom 14.04.2016 (Az.: 58 Ca 13376/15) entschieden, dass kein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vorliegt. Dies begründet das Arbeitsgericht mit den Unterschieden des Berliner Neutralitätsgesetzes im Vergleich zur Regelung des Schulgesetzes von Nordrhein-Westfalen, welches Gegenstand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war. Diese bestünden u.a. darin, dass das Berliner Neutralitätsgesetz keine gleichheitswidrige Privilegierung zugunsten christlich-abendländischer Bildungs- und Kulturwerte vorsehe. Das Berliner Neutralitätsgesetz behandle alle Religionen gleich.

Außerdem könne die Klägerin auch mit Kopftuch an den berufsbildenden Schulen des Landes Berlin unterrichten, da insoweit das Berliner Neutralitätsgesetz nicht gelte. Die Rechtsaufassung des Landesarbeitsgerichts ist somit umstritten und bedarf daher höchstrichterlicher Klärung, auch um festzustellen, ob es gesetzgeberischen Handlungsbedarf in dem vorgenannten Sinne gibt.

Berlin, 14. Februar 2017

Graf Rissmann Dregger
und die übrigen Mitglieder
der CDU-Fraktion